



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 20. Februar 2024
Zl. B,K-500-4/200224/HA,RA

GZ: 2024-0.039.775

Betreff: Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt es ausdrücklich, dass nach jahrelangen Verhandlungen, zahlreichen Symposien und Fachtagungen eine Änderung der Baumhaftung beschlossen werden soll.

Nachdem die Judikatur bis dato einen Baum mit einem Gebäude (§ 1319 ABGB) gleichgesetzt hat, hinsichtlich dessen die Beweislastumkehr gilt (der Halter des Gebäudes haftet, wenn er nicht nachweisen kann, dass er alles Gebotene zur Schadensabwendung getan hat bzw. die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen) und dieser Umstand nicht selten auch dazu geführt hat, dass Bäume aus Haftungsängsten geschlägert oder ruinös zurechtgeschnitten wurden, ist es richtig, die Beweislastumkehr beim Baumhalter explizit abzuschaffen.

Von unserer Seite (wie von vielen anderen) wurde auch eine Einschränkung der Haftung des Baumhalters auf grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) analog zur Haftung des Wegehalters für sinnvoll und notwendig erachtet.





Den Erläuternden Bemerkungen nach ist ein Ziel des Gesetzesvorhabens, dass durch die Neuregelung der wertvolle Baumbestand vor menschlichen Eingriffen besser geschützt werden soll. Die Erhaltung von Bäumen an Straßen und Wegen oder an sensiblen Standorten dient nicht nur der Verbesserung des Kleinklimas in unseren Gemeinden, sondern ist auch für die Gesundheit und das Wohl der Menschen wesentlich. Auch bieten Bäume einer Vielzahl von Organismen und Arten wichtigen Lebensraum und Nahrung. Der Wert von (älteren) Bäumen für die Erhaltung der Artenvielfalt und als Rückzugsorte vieler Arten ist daher von großer Bedeutung für die Biodiversität und den Artenschutz (siehe dazu auch die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen).

Im Lichte des Dargestellten ist es daher unverständlich, dass für die neue Regelung die „klassische“ Verschuldenshaftung vorgesehen ist. Um das angestrebte Ziel des weitgehenden Erhalts der Baumsubstanz (durch Beseitigung der Haftungs- und Kostenängste) zu erreichen, wird es notwendig sein, analog zur Haftung des Wegehalters auch die Haftung des Baumhalters auf grobes Verschulden gesetzlich zu beschränken.

Mit der aktuellen Formulierung kann es zu unterschiedlichen Haftungsmaßstäben für denselben Schaden durch einen Baum am Weg kommen. Die Angleichung dieser beiden Haftungsregime wäre sehr sinnvoll, denn ein Geschädigter wird sich möglichst an denjenigen wenden, der dem strengeren Haftungsregime unterliegt, was letztlich zu Lasten der Bäume gehen würde.

Das sich aus dem Forstgesetz aufgrund der Anwendbarkeit des § 1319a ABGB für Waldbäume neben Wegen ergebende Haftungsprivileg des § 176 Abs. 4 ForstG ist nicht zuletzt mit der Erholungs- wie auch Wohlfahrtswirkung und zudem als ein Ausgleich für die gleichzeitig erfolgte Öffnung des Waldes erklärt worden. Es ist jedoch evident, dass auch außerhalb eines Waldes stockende Einzelbäume oder Baumgruppen Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit (Klimaregulierung, Wasserspeicherung, ökologische Funktion, Landschaftsbild) erbringen und der Halter solcher Bäume daher gleichfalls in den Genuss einer Einschränkung der Haftung auf grobes Verschulden kommen sollte, somit keinesfalls strenger als ein Wegehalter haften sollte.





Ein unterschiedlicher Haftungsmaßstab für Baumhalter innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs des Forstgesetzes ist für Baumhalter im ländlichen Raum nicht erklärbar, bedingt zudem Verunsicherung und ist Quelle für durch Missinterpretationen bedingte, emotional ausgetragene Konflikte. Die Haftungsfrage wäre ja in vielen Fällen nur mittels einer amtlichen Waldfeststellung zu klären.

Besonders augenscheinlich wird diese Problematik dann, wenn sich Bäume entlang der Straße befinden und für die Bäume die Haftung nach § 1319b ABGB, für den Wegehalter (also die Verkehrsfläche) parallel dazu die Haftungsregelung nach § 1319a ABGB gilt. Der Baumhalter und der Wegehalter haften demnach bei einem Schadensereignis jeweils nach den für ihre Haftung geltenden unterschiedlichen Haftungsgrundsätzen. Dies gilt nicht nur dann, wenn ein Fall der „Personenverschiedenheit“ vorliegt, sondern auch dann, wenn der Baumhalter und Wegehalter identisch sind. Für die Rechtsanwender, insbesondere die Gemeinden, ist die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung kaum nachvollziehbar und auch administrativ schwer handhabbar.

Damit nicht in der Praxis aus Angst vor Haftungsfällen weiter geschlägert bzw. „radikal“ zurückgeschnitten wird, erachten wir es nicht nur für sachgerecht, sondern geradezu als erforderlich, die Haftung der Baumhalter auf grobes Verschulden zu beschränken.

Nach dem vorliegenden Entwurf (siehe § 1319b Abs. 2 erster Satz) sollen die Sorgfaltspflichten des Baumhalters zukünftig *„insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen abhängig sein“*.

Angemerkt wird dazu, dass es sich bei den Kriterien für die Art und das Ausmaß der Sorgfaltspflichten des Baumhalters bloß um eine demonstrative („insbesondere“) Aufzählung handelt. Es wird daher angenommen, dass sich weitere Kriterien erst durch die Rechtsprechung im Laufe der Jahre herausbilden werden. Um die zu erwartende Unsicherheit über neue Kriterien zu vermeiden, wird angeregt, stattdessen eine taxative (also abschließende) Aufzählung von Kriterien ins Gesetz aufzunehmen.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
(Vizepräsidentin)

LABg. Bgm. Erwin Dirnberger
(Vizepräsident)

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

